

# Vorlage für die Gemeinderatssitzung am 23.09.2019

## TOP 3 Kindergartengebühren

### Erlass einer 6. Änderungssatzung über die Benutzung gemeindeeigener Kinderbetreuungseinrichtungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren

#### Gebühren für die Betreuung von Kindergartenkindern

Entsprechend den landesweiten Empfehlungen sollen Elternbeiträge in Kindergärten ca. 20% der Betriebsausgaben decken. Der größte Teil der Kindergartenträger richtet sich bei der Gebührenhöhe nach der gemeinsamen Empfehlung der Kommunalen Landesverbände (Gemeindetag und Städtetag) und den Kirchen, die die Gebührenhöhe vorgeben.

Eine Steigerung der Elternbeiträge um 3 % wird zunächst für ein Jahr empfohlen. Die Empfehlungen legen eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde.

#### Regelbeiträge:

	Bisherige Elternbeiträge Ostrach bis 08/2019	neue Empfehlung Landesverbände 09/2019-09/2020	Festlegung kirchl. Träger 10/2019-08/2020
wenn 1 Kind in der Familie	114,00 €	<b>117,00 €</b>	<b>118,00 €</b>
wenn 2 Kinder in der Fam.	87,00 €	<b>90,00 €</b>	<b>90,00 €</b>
wenn 3 Kinder in der Fam.	58,00 €	<b>60,00 €</b>	<b>60,00 €</b>
wenn 4 und mehr Kinder in der Familie sind	19,00 €	<b>20,00 €</b>	<b>20,00 €</b>

Die Elternbeiträge sind je Kind im Kindergarten zu zahlen, Bsp: bei einer Familie mit 3 Kindern besuchen 2 Kinder gleichzeitig den Kindergarten. Damit betragen die Gebühren nach dem Vorschlag der Verwaltung 2 x 60 € = 120,00 € im Kindergartenjahr 2019/2020.

#### Verlängerte Öffnungszeiten:

	Bisherige Elternbeiträge Ostrach bis 08/2019	neue Empfehlung Landesverbände 09/2019-09/2020	Festlegung kirchl. Träger 10/2019-08/2020
wenn 1 Kind in der Familie	143,00 €	<b>146,25 €</b>	<b>148,00 €</b>
wenn 2 Kinder in der Fam.	109,00 €	<b>112,50 €</b>	<b>113,00 €</b>
wenn 3 Kinder in der Fam.	73,00 €	<b>75,00 €</b>	<b>76,00 €</b>
wenn 4 und mehr Kinder in der Familie sind	24,00 €	<b>25,00 €</b>	<b>25,00 €</b>

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge (Regelbeträge) ein Zuschlag von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.  
Bsp: bei einer Familie mit 2 Kindern liegt die Empfehlung bei 90 € + 25% = 112,50 €.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

**Die Satzung über die Benutzung gemeindeeigener Kinderbetreuungseinrichtungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren soll entsprechend der vorgenannten erhöhten Sätze geändert werden.**

**Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung gemeindeeigener Kinderbetreuungseinrichtungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren wird beschlossen.**

**Gemeinde Ostrach  
Landkreis Sigmaringen**

## **6. S a t z u n g**

### **zur Änderung der Satzung über die Benutzung gemeindeeigener Kinderbetreuungseinrichtungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 23.09.2019**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), des § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (KiTaG) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.09.2019 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung über die Benutzung gemeindeeigener Kinderbetreuungseinrichtungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Fassung vom 31.07.2017 wird wie folgt geändert.

**§ 8 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 8 Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

für die Betreuung von Kindergartenkindern

für den Zeitraum 10/2019 – 09/2020 in €/Monat

	1-Kindfamilie	2-Kindfamilie	3-Kindfamilie	4- u. Mehr-Kindfamilie
a) Regelgruppe	118,00	90,00	60,00	20,00
b) verlängerte Öffnungszeiten	148,00	113,00	76,00	25,00

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Ostrach, 23.09.2019

Schulz  
Bürgermeister